

34. 1. Über Rechtsnachfolge während des Rechtsstreits.

2. Wirkt das Urteil, welches das Nichtbestehen einer Hypothek rechtskräftig zuungunsten des Grundstückseigentümers verneint, gegen denjenigen, der das Grundstück in der Zwangsversteigerung ersteht, nur dann, wenn die Rechtshängigkeit im Versteigerungstermin angemeldet worden war, oder auch dann, wenn der Ersteher von der Rechtshängigkeit sonst Kenntnis erhalten hatte?

3. Bindet der in einem Teilurteil eingenommene Rechtsstandpunkt das Gericht auch für das Schlussurteil?

3PD. § 265 Abs. 3, § 325 Abs. 4, § 301.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1928 i. S. F. (M.) w. E. (Bekl.).
VII 198/28.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht baselstf.

Der Beklagte und sein Bruder kauften am 1. Februar 1921 von dem Mehger W. ein Hausgrundstück für 124000 M. Den Kaufpreis beglichen sie durch Übernahme von Hypotheken im Betrage von 87000 M. und durch Abtretung einer dem Kläger zustehenden Grundschuld von 37000 M. Dafür, daß der Kläger sich zur Abtretung dieser Grundschuld an den Verkäufer bereit fand, ließen die Käufer für ihn auf dem gekauften Grundstück eine Hypothek von 45000 M. eintragen. Der Kläger verlangte später von den Käufern die Umwandlung der Hypothek in eine Goldmarkhypothek und erreichte durch ein Abkommen vom 28. März 1924, daß für ihn an Stelle der Papiermarkhypothek eine Hypothek im Werte von 4839 Gramm Feingold, verzinslich zu 8%, im Grundbuch eingetragen wurde.

Im Rechtsstreit fordert der Kläger vom Beklagten die Zinsen der Hypothek für die Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober 1924 im Betrage von 270 RM. Der Beklagte bestreitet die Rechtsbeständigkeit der Umwandlung in die Goldhypothek. Zusammen mit

seinem Bruder hat er sowohl diese wie auch das ihr zugrundeliegende Abkommen vom 28. März 1924 wegen Irrtums angefochten. Der Beklagte verlangt widerklagend vom Kläger die Bewilligung, daß für diesen an Stelle der jetzt vorhandenen Hypothek eine solche zum Betrage von nur 814,50 *GM.* eingetragen werde, indem er behauptet, daß die Papiermarkhypothek bloß auf diesen Betrag habe aufgewertet zu werden brauchen. Der Kläger bestreitet die Befugnis des Beklagten zur Widerklage, weil das Grundstück inzwischen zum Zwecke der Auseinandersetzung zur Zwangsversteigerung gekommen und vom Bruder des Beklagten ersteigert worden sei.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrag erkannt. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil die Berufung des Beklagten zur Klage zurückgewiesen und dann durch Schlußurteil nach dem Hauptantrag der Widerklage erkannt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Es ist rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, der Beklagte habe die Parteizuständigkeit in bezug auf die Widerklage nicht dadurch verloren, daß er nicht mehr Eigentümer (richtig Miteigentümer) des belasteten Grundstücks sei, weil das Urteil nach § 325 Abs. 1 *BPD.* auch für seinen Rechtsnachfolger wirke und er deshalb nach § 265 das. den Prozeß habe weiterführen dürfen. Denn dabei wird übersehen, daß es für die Anwendung des § 265 Abs. 3 *BPD.* nicht darauf ankommt, ob das Urteil für den Rechtsnachfolger wirkt, sondern darauf, ob es nach § 325 *BPD.* gegen den Rechtsnachfolger wirksam ist. Zwar kommt bei dem angefochtenen Urteil, weil es zugunsten des Widerklägers lautet, an sich nur eine Wirkung für den Rechtsnachfolger des Beklagten in Betracht. Aber das ist nicht entscheidend, weil § 265 Abs. 3 *BPD.* nicht auf das ergangene Urteil abstellt, sondern darauf, ob das künftige Urteil, wenn es für den Kläger oder für den Widerkläger ungünstig lautet, auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam wäre. Denn andernfalls müßte erst in eine sachliche Prüfung des Streitstoffes eingetreten werden, die durch § 265 Abs. 3 gerade vermieden werden soll und, falls die Klage oder die Widerklage nach dem Ergebnis der Prüfung sachlich abzuweisen wäre, diese Vorschrift auch überflüssig machen würde. Kam es aber darauf an, ob das ergehende Urteil, falls es für den

Kläger oder für den Widerkläger ungünstig lautete, auch gegen den Rechtsnachfolger wirkte, so war zu beachten, daß der Bruder des Widerklägers (wie der Widerbeklagte ohne Widerspruch des Gegners behauptet hat) das belastete Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung erworben hat. Und da § 325 Abs. 3 Satz 2 ZPO. auch dann Anwendung findet, wenn der Grundstückseigentümer die Feststellung des Nichtbestehens einer Hypothek verlangt (Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. Bem. V zu § 325), mußte ferner berücksichtigt werden, daß das Urteil gegen den Ersteher eines zwangsversteigerten Grundstücks nur wirkt, falls die Rechtshängigkeit im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist. Daß dies geschehen wäre, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Allerdings wird davon ausgegangen werden können, daß der Bruder des Beklagten, der das Grundstück durch Zuschlag erworben hat, die Rechtshängigkeit des zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreits kannte; denn er wurde in diesem Verfahren als Zeuge vernommen. Aber eine solche Kenntnis genügt nicht, um die Rechtskraft des künftigen Urteils auch gegen ihn zu begründen. Denn das Gesetz macht die Wirksamkeit des Urteils gegen den Ersteher des Grundstücks nicht von dessen jedesmal festzustellender Kenntnis oder Unkenntnis der Rechtshängigkeit abhängig, sondern es will im Interesse der Rechtssicherheit die Rechtskraftwirkung gegen ihn an einen objektiv ein für alle Male feststehenden Tatbestand knüpfen. Aus diesem Grunde wurde die Anmeldung im Versteigerungstermin vorgeschrieben.

Für den Fall, daß die Voraussetzungen für die weitere Parteizuständigkeit des Widerklägers gegeben sein sollten — was die Vorinstanz noch zu ermitteln haben wird —, kann der Revision darin nicht beigetreten werden, daß das Berufungsgericht durch das die Klage zusprechende Teilurteil verhindert gewesen wäre, im Schlußurteil die Gültigkeit des Abkommens vom 28. März 1924 zu verneinen. Denn die Anwendung des § 318 ZPO. kommt hier nicht in Frage, weil das Teilurteil kein Zwischenurteil ist, sondern ein selbständiges Endurteil, das für die rechtliche Beurteilung des weiteren Anspruchs völlig ausschied und nur insofern für das Berufungsgericht bindend war, als von der darin enthaltenen Entscheidung zur Klage nicht wieder abgegangen werden konnte. Deshalb waren die ihm beigegebenen Gründe für das Schlußurteil nicht verbindlich. Wollte

sich der Kläger den Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts auch für die weitere Entscheidung sichern, so mußte er vor Erlassung des Teilurteils durch Klagerweiterung (§ 280 ZPO.) die Feststellung der Gültigkeit des Abkommens betreiben. Da dies nicht geschehen ist, konnte und mußte in der Schlußentscheidung die Gültigkeit des Abkommens vom 28. März 1924 von neuem selbständig geprüft werden. . . .